



Amt I

Sitzungsvorlage

Gremium	Beratungsart	Termin
Ausschuss für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport	öffentlich	20.03.2018

TOP 3.1 Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen - vorberatend; Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat

Sachverhalt:

Bei der letzten Zuschussgewährung an die Füssener Sport- und Schützenvereine in der HFP-Sitzung am 12.12.2017 wurde eine Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen vom 29.06.2011 angeregt.

Hierzu nimmt die gesamte Vorstandschaft der Interessengemeinschaft der Füssener Sportvereine (IFS) e.V. mit Schreiben vom 07.03.2018 wie folgt Stellung (dieser Stellungnahme schließt sich auch die Verwaltung an):

„An die
Stadträtinnen und Stadträte
der Stadt Füssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im HFP-Ausschuss vom 12.12.2017 wurde angeregt, dass die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen überarbeitet werden sollen. Lt. Pressebericht vom 15.12.2017 ist Grund hierfür, dass die Übungsleiterzuschüsse angeblich einen zu großen Anteil ausmachen und somit für die sonstigen Zuschüsse ein zu geringer Restbetrag verbleibt.

Diesem stimmt die IFS jedoch keinesfalls zu.

Die IFS hat im Jahre 1996 erstmals Richtlinien ausgearbeitet, die vom Sportbeauftragten geprüft und am 27.11.1996 vom Bürgermeister und Stadtrat abgesegnet wurden. Die erste Änderung der Richtlinien war am 28.11.2000 und am 29.06.2011 hat der Stadtrat neue, überarbeitete Sportförderungsrichtlinien beschlossen. Die IFS stimmte sowohl der ersten Änderung als auch dem Neuerlass vollinhaltlich zu.

Die neuen Richtlinien haben sich in jedem Fall bewährt und bedürfen aus Sicht der IFS keiner Änderung. Auch ist es ein Regelwerk, das von den Füssener Sport- und Schützenvereinen sehr begrüßt und für gut geheißen wird, da gerade dadurch gewährleistet wird, dass die Zuschüsse gerecht verteilt werden.

Insbesondere bei den Übungsleiterzuschüssen, die die Stadt Füssen in Höhe des Staatszuschusses gewährt (Zuschüsse des Landratsamtes Ostallgäu), kommen die Vereine in den Genuss einer Förderung, die ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter beschäftigen. Dies müssen die Vereine der Stadt Füssen auch durch Vorlage des Bewilligungsbescheides

des Landratsamtes Ostallgäu nachweisen (s. auch Ziffer 2.1 des beiliegenden Formblatts „Zuschussantrag“).

Es ist sehr wichtig, dass die Vereine ausreichend und gut ausgebildete Übungsleiter beschäftigen, da nur dadurch gewährleistet wird, dass richtig und zielgerichtet trainiert wird. Gerade für die rd. 2000 Kinder und Jugendlichen in den Füssener Sportvereinen ist es wichtig, von gut ausgebildeten und lizenzierten Übungsleitern trainiert zu werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Übungsleiter ehrenamtlich tätig sind und von ihren Vereinen nur eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vereine haben für Übungsleiter hohe Kosten für die zeitintensive Ausbildung und die regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zu tragen, was eine Bezuschussung sowohl durch den Freistaat Bayern als auch durch die Stadt Füssen rechtfertigt. Diese alljährliche Unterstützung ist ein wertvoller Beitrag für das Ehrenamt, auch durch die Stadt Füssen.

Aus Sicht der IFS spielt es eine untergeordnete Rolle, dass, wie letztes Jahr der Fall, nach Abzug der Grundförderung für Jugendliche (30 %) und der hohen Übungsleiterzuschüsse von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 33.800 € bei den sonstigen Zuschüssen nach Ziffer III.3 und 4 sowie Ziffer V der Richtlinien, nur mehr ein Restbetrag von knapp 4.000 € zu vergeben war. Über diesen Restbetrag kann der Stadtrat frei entscheiden.

Sollte der Stadtrat der Meinung sein, dass dieser Restbetrag nicht ausreicht, schlägt die IFS vor, den Haushaltsansatz bei der Sportförderung zu erhöhen – nicht jedoch die Bestimmungen über die Grundförderung, Übungsleiterbezuschussung o.ä. zu ändern.

Wir hoffen, dass sich der Stadtrat der Meinung der IFS anschließt und die Sportförderungsrichtlinien in der jetzigen Fassung beibehalten werden.

Gerne stehen wir für weitere Fragen in der Ausschusssitzung am 20.03.2018 zur Verfügung.

*gez. Karin Ketterl
1. Vorsitzende der IFS*

Die Vorstandschaft der IFS: Gerda Bechteler, 2. Vorsitzende, Erika Henne, Kassiererin, Peter Ziegler, Schriftführer, Harald Stolper, Walter Uhl, Beisitzer“

Ergänzend:

Überblick über die Sportförderung in den letzten 10 Jahren:

Jahr	Anzahl Jugendliche	Grundförderung für Jugendliche = 30 %	Übungsleiterzuschuss in Höhe Staatszuschuss	Sonstige Zuschüsse	Zuschüsse gesamt
2017	1.994	10.129,52	19.841,50	3.828,98	33.800,00
2016	1.904	10.148,32	16.319,34	7.332,34	33.800,00
2015	1.756	10.132,12	11.787,93	11.879,95	33.800,00
2014	1.841	10.143,91	15.616,87	8.039,22	33.800,00
2013	2.021	10.145,42	15.836,85	7.817,73	33.800,00
2012	1.950	9.555,00	15.060,16	7.262,84	31.878,00
2011	1.933	10.128,92	15.541,18	8.129,90	33.800,00
2010	1.880	10.133,20	13.886,50	9.780,30	33.800,00
2009	1.871	10.140,82	15.434,88	8.224,30	33.800,00
2008	1.856	10.133,76	14.608,43	9.057,81	33.800,00

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen in der jetzigen Fassung vom 29.06.2011 beizubehalten.

Anlagen:

- Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen vom 29.06.2011
- Formblatt Zuschussantrag
- Stellungnahme der IFS vom 07.03.2018

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen

vom 29.06.2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	2
II. Voraussetzungen	2
III. Zuschüsse zur Sportförderung	2
IV. Zuschüsse für die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.	3
V. Zuschüsse zum Bau und zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen	3
VI. Antragstellung	4
VII. Prüfungsrecht	4
VIII. Förderung von Veranstaltungen	4
IX. Information der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.	4
X. Überlassung von Sporthallen	4
XI. Überlassung von Sport- und Hartplätzen	5
XII. Überlassung des Bundesleistungszentrums für Eishockey (BLZ)	5
XIII. Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports	6
XIV. Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

Die Stadt Füssen unterstützt und fördert die gemeinnützigen Sportvereine, die in Füssen ihren Sitz haben und sieht dafür Mittel in ihrem jeweiligen Haushalt vor.

Die Stadt Füssen fördert bezahlten bzw. kommerziell betriebenen Sport nicht.

Der Umfang der Förderung bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im jeweiligen Haushalt der Stadt Füssen vorgesehenen Mitteln.

Bei allen Förderungsmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um freiwillige Leistungen der Stadt Füssen. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen dieser Richtlinien und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

II. Voraussetzungen

Die Stadt Füssen fördert die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. und die in ihrem Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, wenn sie die (vier)

nachfolgenden Voraussetzungen am Stichtag - jeweils der 01.01. eines jeden Jahres - erfüllen:

1. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation, einem Fachverband mindestens auf Landesebene oder der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.;
2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren; dabei muß eine satzungsgemäße Hauptaufgabe des Vereins die Ausübung und Förderung des Amateursportes sein;
3. Erhebung von Beiträgen entsprechend den Zuschußrichtlinien des Freistaates Bayern für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in der jeweils gültigen Fassung; Vereine, die keine Übungsleiterzuschüsse beantragen, sind nicht an die Erhebung von Beiträgen gebunden;
4. Nachweis von mind. 30 Mitgliedern durch Meldung an ihren Fachverband am Stichtag.

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat von den vorstehend genannten Voraussetzungen Befreiung erteilen und eine Förderung beschließen.

III. Zuschüsse zur Sportförderung

Die Stadt Füssen gewährt Zuschüsse in folgender Reihenfolge:

1. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Füssen gewährt im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter, die die Voraussetzungen der jeweils gültigen Richtlinien des Freistaates Bayern erfüllen.

2. Grundförderung

Die Grundförderung wird den der Stadt Füssen gemeldeten jugendlichen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Auf Aufforderung durch die Stadt Füssen ist die Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder der Stadt Füssen nachzuweisen

Als Grundförderung werden 30 v.H. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt.

3. Sonderförderung für Wettkämpfe

Vereine, die besondere Aufwendungen für Mannschaften und Einzelwettkämpfer (ohne Altersklassen) im aktiven Spielrunden- und Wettkampfbetrieb (offizielle Meisterschaften der Fachverbände) nachweisen, erhalten eine Sonderförderung, deren Höhe der Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag einmal jährlich festsetzt. Anerkannt werden können insoweit Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Startgebühren sowie nachgewiesene und als zwingend notwendig anerkannte, angemessene Übernachtungskosten.

4. Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten

Vereine, die zur Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit Sportstätten anmieten müssen, können zu diesen Kosten Zuschüsse erhalten, deren Höhe auf Antrag einmal jährlich vom Stadtrat festgelegt wird. Mietzuschüsse werden dann nicht gewährt, wenn mit der Anmietung kommerzielle Zwecke verbunden sind und/oder wenn Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- oder Fachverbänden) erhoben werden.

IV. Zuschüsse für die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.

Die Stadt Füssen gewährt der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. zur Bestreitung ihrer Kosten auf Antrag einen jährlichen, vom Stadtrat festzulegenden, Pauschalzuschuß.

V. Zuschüsse zum Bau und zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt Füssen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen und Vereinsheimen Zuschüsse.

Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport grundsätzlich auch dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport zugänglich sein. Voraussetzung für die Bezuschussung durch die Stadt Füssen ist eine angemessene Eigenleistung des Vereines. Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne bei der Stadt Füssen einzureichen.

VI. Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse werden von den jeweiligen Vereinen über die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. bei der Stadt Füssen eingereicht. Die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. gibt hierzu jeweils eine Stellungnahme ab. Die in jedem Antrag enthaltenen Angaben müssen auf Verlangen der Stadt Füssen nachgewiesen werden.

VII. Prüfungsrecht

Der Stadt Füssen steht in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse gewährt, ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Unterlagen der antragstellenden bzw. begünstigten Vereine zu.

VIII. Förderung von Veranstaltungen

1. Stadtmeisterschaften und sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Füssener Verein Ausrichter ist, von der Stadt Füssen gefördert werden durch:

-Ehrenpreise und/oder Geschenke;

-organisatorische und technische Hilfe.

2. Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind rechtzeitig vor Anmeldung der Veranstaltung bei der Stadt Füssen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Füssen Einsicht in alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

IX. Information der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.

Die Stadt Füssen informiert die Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. jeweils rechtzeitig vor deren Mitgliederversammlung über die gesamte von ihr in einem Jahr gewährte Sportförderung.

X. Überlassung von Sporthallen

1. Die Stadt Füssen überläßt den Vereinen entsprechend Ziffer II gegen eine Benutzungsgebühr die städtischen Sporthallen in den außerschulischen Zeiten, grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag zu Trainings- und Übungszwecken. Außerhalb dieser Zeiten, d.h. insbesondere an den Wochenenden, werden die Sporthallen bei nachgewiesenem Bedarf und dann zur Verfügung gestellt, wenn anderweitige Interessen der Stadt Füssen dieser Überlassung nicht entgegenstehen.

Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Turniere, Rundenspiele, Meisterschaften u.ä.

2. Die Vereine entsprechend Ziffer II haben bei der Belegung und Überlassung der städtischen Sporthallen Vorrang vor anderen Gruppierungen und Institutionen, die ebenfalls eine Benutzung dieser Hallen wünschen.
3. Die jeweiligen Benutzer der städtischen Sporthallen müssen die in den Vereinbarungen und Hausordnungen festgelegten Bestimmungen und die Weisungen der Hallenwarte/Hausmeister beachten.
Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

Bei Verstößen hiergegen kann den Vereinen durch die Stadt Füssen - nach Anhörung der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V. - die Benutzung der städtischen Sporthallen untersagt und die im Belegungsplan zugeteilte Zeit gestrichen werden.

4. Die Stadt Füssen hat das Recht, fest zugewiesene Übungszeiten in den Sporthallen im Einzelfall und dann anderweitig zu vergeben, wenn hierfür besondere Anlässe bestehen oder bedeutende Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die betroffenen Vereine sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

XI. Überlassung von Sport- und Hartplätzen

Die Stadt Füssen überläßt den Vereinen entsprechend Ziffer II gegen eine Benutzungsgebühr die städtischen Sport- und Hartplätze.

Einzelheiten werden jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Einzelverträgen geregelt werden.

Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen.

Im übrigen gelten die vorstehend in Ziffer X für die städtischen Sporthallen aufgestellten Richtlinien entsprechend.

XII. Überlassung des Bundesleistungszentrums für Eishockey (BLZ)

Die Stadt Füssen überläßt den anerkannten eissporttreibenden Vereinen das Bundesleistungszentrum für Eishockey. Vorrang haben alle Maßnahmen des Deutschen Eishockeybundes (DEB) und des Bayerischen Eissportverbandes (BEV). Nachrangig sind alle Mannschaften der Füssener Eissportvereine. Kadernmitglieder im Curling, Eiskunstlauf und Eisstockschießen haben Belegungsrechte.

Einzelheiten werden jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Benutzungsvereinbarungen geregelt. Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und Freizeitsportes sind angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Freizeitsportes ist der Publikumslauf besonders einzuplanen.

Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten des BLZ erfolgt ausschließlich durch die Stadt Füssen. Untervermietungen sind nicht gestattet und können zum Entzug der zugewiesenen Trainingszeit führen.

Im übrigen gelten die vorstehend in Ziffer X für die städtischen Sporthallen aufgestellten Richtlinien entsprechend.

XIII. Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports

1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Füssen alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Füssen besondere Verdienste erworben haben, nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Sportler, die nicht den Amateur-Status haben (Berufssportler).

2. Ehrung von Einzelsportlern und Mannschaften

2.1 Für eine Ehrung kommen nur Sportler in Frage, die in Füssen wohnen oder einem in Füssen bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die sportliche Leistung erzielt haben.

2.2 Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell

ausgeschrieben sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder die bei Olympischen Spielen geführt werden. Jahrgangmeister werden nicht geehrt.

Mannschaften können eine Ehrung für besondere sportliche Leistungen dann erfahren, wenn die Mitglieder der Mannschaften einem in Füssen bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und die Mannschaft unter dem Namen dieses Vereins die entsprechende Leistung erzielt hat.

2.3 Einzelsportler oder Mannschaften, die ihren Titel kampflös, konkurrenzlos oder als Letzter, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.

2.4 Vorschläge für Ehrungen sind der Stadt Füssen von den Vereinen rechtzeitig schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind die Personalien der zu Ehrenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit) und der ausschlaggebende sportliche Erfolg anzugeben.

2.5 Die für eine Ehrung vorgesehenen Personen werden vom Ausschuß für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport durch Beschluß bestimmt.

2.6 Eine Auszeichnung bzw. Ehrung im Sinne dieser Richtlinien erfolgt bei:

a) aktiver Teilnahme an
Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

b) Erringung eines Titels in der höchsten Leistungsklasse bei

Deutschen Meisterschaften	(1. - 6. Platz)
Süddeutschen Meisterschaften	(1. - 5. Platz)
Bayerischen Meisterschaften	(1. - 4. Platz)
Schwäbischen Meisterschaften	(1. Platz)

Erreichen des 1. Platzes in einem Deutschen, Süddeutschen oder Bayerischen Pokalwettbewerb unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Qualifikationswettbewerb auf Bundesebene handelt.

c) Rekordinhaber bei

Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften.

d) Mitglieder einer Nationalmannschaft (A- oder B-Kader)

Auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (z.B. Studenten- und Behördenmeisterschaften) bleiben außer Betracht.

2.7 Als Auszeichnung werden folgende Ehrenzeichen vergeben:

a) Medaillen in Gold mit Ehrenurkunde:

Olympia-, Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsteilnehmer,
Deutsche Meister,
Deutsche Pokalgewinner,
Inhaber von Olympischen, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden

b) Medaillen in Silber mit Ehrenurkunde:

der 2. oder 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
der 1. oder 2. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften,
der 1. oder 2. Platz bei Bayerischen Meisterschaften,
Süddeutsche und Bayerische Pokalgewinner,
Inhaber von Süddeutschen und Bayerischen Rekorden,
Mitglieder einer Nationalmannschaft (A-Kader)

c) Medaillen in Bronze mit Ehrenurkunde:

der 4., 5. oder 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
der 3., 4. oder 5. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften,
der 3. oder 4. Platz bei Bayerischen Meisterschaften,
Schwäbische Meister,
Mitglieder einer Nationalmannschaft (B-Kader)

- 2.8 Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers oder einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertete Leistung ausgezeichnet.
- 2.9 Darüberhinaus können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, wenn ihre Leistung unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des sportlichen Wettbewerbs, der besonderen Wettkampfbedingungen oder des Qualifizierungsverfahrens diese Ehrung angezeigt erscheinen läßt. Dementsprechend erfolgt auch die Vergabe von Medaillen.
- 2.10 Geehrt werden auch Trainer und Betreuer von Einzelsportlern oder Mannschaften. Es wird die gleiche Auszeichnung verliehen wie dem zu ehrenden Einzelsportler oder der zu ehrenden Mannschaft, die trainiert bzw. betreut wird. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 2.9 sinngemäß.
3. **Ehrung eines Sportler des Jahres, einer Sportlerin des Jahres oder einer Mannschaft des Jahres**
- 3.1 Für eine Ehrung kommen unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit nur Sportler oder Mannschaften in Frage, die die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllen.
- 3.2 Der Ausschuß für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport bestimmt durch Beschluß eine Sportlerin, einen Sportler oder eine Mannschaft des Jahres.
- 3.3 Als Auszeichnung wird ein Pokal vergeben, der in das Eigentum des Empfängers übergeht.
4. **Ehrung eines Sportler des Jahres, einer Sportlerin des Jahres oder einer Mannschaft des Jahres im Jugendbereich**
- 4.1 Für eine Ehrung kommen unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit nur Sportler oder Mannschaften in Frage, die die Voraussetzungen unter Ziffer 2 und des Jugendbereichs, das sind Sportler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen.
- 4.2 Der Ausschuß für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport bestimmt durch Beschluß eine Sportlerin, einen Sportler oder eine Mannschaft des Jahres im Jugendbereich.
- 4.3 Als Auszeichnung wird ein Pokal vergeben, der in das Eigentum des Empfängers übergeht.

5. Ehrung für besondere Verdienste im Sport

- 5.1 Personen, die sich durch eine jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsfunktionär besondere Verdienste um den Sport erworben haben oder Personen, die durch ihren persönlichen Einsatz oder finanziell Überdurchschnittliches für den Sport geleistet haben, können ebenfalls geehrt werden.

Für das Verfahren gilt Ziffer 2.4 entsprechend.

Vorschläge können auch aus der Mitte des Stadtrats erfolgen.

- 5.2 Die für eine Ehrung vorgesehenen Personen werden vom Ausschuß für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport durch Beschluß bestimmt.

Für die Beurteilung der ehrenamtlichen Leistungen oder der Förderung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 5.3 Als Auszeichnung werden folgende Ehrenzeichen vergeben:

- a) Ehrenteller der Stadt Füssen mit Ehrenurkunde oder
- b) Ehrennadel der Stadt Füssen mit Ehrenurkunde

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Empfängers über.

6. Verleihung

Die Verleihung der Medaillen, Ehrenteller und Ehrennadeln sowie die Übergabe des Pokals an den Sportler, die Sportlerin oder die Mannschaft des Jahres und an den Sportler, die Sportlerin oder die Mannschaft des Jahres im Bereich Jugendsport findet alljährlich in würdigem Rahmen statt.

XIV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 29.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports vom 27. November 1996, zuletzt geändert am 28.11.2000 außer Kraft.

STADT FÜSSEN
Füssen, den 29.06.2011

Iacob
Erster Bürgermeister

Zuschussantrag

(zu Ziffer III bis V der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen vom 29.06.2011)

1.

Antragsteller(Verein): _____

Der Verein ist gemeinnützig und hat seinen Sitz in Füssen. Er erfüllt am Stichtag - jeweils der 01.01. eines jeden Jahres - folgende (vier) Voraussetzungen:

1. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation, einem Fachverband mindestens auf Landesebene oder der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.;
2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren; dabei muss eine satzungsgemäße Hauptaufgabe des Vereins die Ausübung und Förderung des Amateursports sein;
3. Erhebung von Beiträgen entsprechend den Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in der jeweils gültigen Fassung; Vereine, die keine Übungsleiterzuschüsse beantragen, sind nicht an die Erhebung von Beiträgen gebunden;
4. Nachweis von mindestens 30 Mitgliedern durch Meldung an seinen Fachverband.

Mitgliederzahl

.....

2. Antrag auf Zuschüsse zur Sportförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1. Übungsleiterzuschuss (in Höhe des Staatszuschusses) Euro

.....

(Eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landratsamts Ostallgäu muss beigelegt werden)

2. Grundförderung für jugendliche Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr (Eine Kopie der Bestandserhebung des BLSV per 01.01. muss beigelegt werden)

Jugendliche

.....

3. Sonderförderung für folgende Wettkämpfe:

Kosten für Wettkämpfe Euro

(Fahrtkosten, Schiedsrichterkosten, Übernachtungskosten, Startgebühren)
(Entsprechende Nachweise müssen beigelegt werden)

Beantragter Zuschuss Euro

Eigenanteil des Antragstellers Euro

4. Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten
Sind mit der Anmietung kommerzielle Zwecke verbunden? Ja Nein

.....
Werden Eintritts- oder Lehrgangsgebühren erhoben? Ja Nein

.....

Kosten zur Anmietung folgender Sportstätte/n
(Entsprechende Nachweise müssen beigefügt werden)

..... Euro

..... Euro

Beantragter Zuschuss Euro

Eigenanteil des Antragstellers Euro

3. Antrag auf Zuschüsse zum Bau und zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

.....
.....
.....
.....
.....

Kosten der Maßnahme:
(Bitte Angebot oder Kostenschätzung beifügen) Euro

.....

Finanzierungsplan muss beigefügt werden!

Einnahmen (Eintrittsgelder o.ä.): Euro

.....

Sonstige Zuschüsse/Spenden von
..... Euro

.....

..... Euro

..... Euro

Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Vereins

WICHTIG:
Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anträge nach Ziffer 2.3, 2.4 und 3 nicht möglich!

Der von der Mitgliederversammlung am zuletzt genehmigte
Kassenbericht
vom liegt als Anlage bei.

Der Antragsteller verfügt derzeit über Rücklagen, Festgelder,

Sparkonten o.ä. in Höhe von

Euro

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt derzeit

Euro/Jahr

Anlagen:

Datum/Unterschrift 1. Vorsitzender und Vereinsstempel

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Füssener Sportvereine (IFS) e.V.

Datum /Unterschrift IFS

Vermerk der Stadt Füssen

Antrag geprüft am:

Unterschrift des Sachbearbeiters:

Anlagen:

Sportförderungsrichtlinien Überarbeitung Stellungnahme IFS 07.03.18

Füssen, 15.02.2018

STADT FÜSSEN